

AMTSBLATT

für den Gubener
Wasser- und Abwasserzweckverband



5. Jahrgang

kostenlos

Guben 20.12.2005

Nr. 02/2005

INHALTSVERZEICHNIS

1. Änderungssatzung zur Fäkaliensatzung des GWAZ vom 16.12.2004 Seiten 2/3
 Präambel
 § 1 Die Fäkaliensatzung vom 16.12.2004 wird wie folgt geändert
 § 2 Inkrafttreten
- Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seiten 3 bis 6
 Präambel
- § 1 Grundsatz der Gebührenerhebung
 § 2 Gebührenschildner
 § 3 Entstehung der Gebührenpflicht
 § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
 § 5 Veranlagung und Fälligkeit
 § 6 Auskunft- und Anzeigepflicht
 § 7 Gebührenmaßstab
 § 8 Gebührensatz
 § 9 Starkverschmutzungszuschlag
 § 10 Ordnungswidrigkeiten
 § 11 Mehrwertsteuer
 § 12 Inkrafttreten
- Entgeltsatzung zur Wasserabgabesatzung
des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seiten 6/7
 Präambel
- § 1 Allgemeine Tarife / Wasserpreis
 § 2 Grundsatz
 § 3 Jahresgrundpreis
 § 4 Mengenpreis (Wasserpreis)
 § 5 Großabnehmer
 § 6 Wasserentnahme für Sonderzwecke
 § 7 Bereitstellungsentgelt
 § 8 Umsatzsteuer
 § 9 Inkrafttreten

Impressum:

Herausgeber: Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband, vertreten durch den Verbandsvorsitzer, 03172 Guben, Kaltenborner Straße 91, Tel.: (0 35 61) 4 38 20

Druck: DVH Weiss-Druck GmbH & Co.KG

Auflage: 14.900

Das Amtsblatt wird allen Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt. Einzelexemplare sind beim Herausgeber (s.o.) erhältlich! Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf gemäß der Verbandsatzung des Zweckverbandes.

INHALTSVERZEICHNIS

- Beschlüsse der Verbandsversammlung des GWAZ vom 30.06.2005
 Beschluss Nr. VV 07/05
 Beschluss Nr. VV 08/05
 Beschluss Nr. VV 09/05
 Beschluss Nr. VV 12/05
 Beschluss Nr. VV 13/05
 Beschlüsse der Verbandsversammlung des GWAZ vom 09.12.2005
 Beschluss Nr. VV 16/05
 Beschluss Nr. VV 17/05
 Beschluss Nr. VV 18/05
 Beschluss Nr. VV 19/05
 Beschluss Nr. VV 20/05
 Beschluss Nr. VV 21/05
 Beschluss Nr. VV 22/05
 Beschluss Nr. VV 23/05
 Beschluss Nr. VV 24/05
 Beschluss Nr. VV 25/05
 Beschluss Nr. VV 26/05
 Beschluss Nr. VV 27/05
 Beschluss Nr. VV 28/05

Seite 8

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband
 Satzung über die Entsorgung von abflußlosen Gruben

1. Änderungssatzung zur Fäkaliensatzung des GWAZ vom 16.12.2004**Präambel**

Die Verbandsversammlung des GWAZ hat auf ihrer Sitzung am 09.12.2005 mit Beschluss Nr. VV 27/05 die folgende 1. Änderungssatzung zur Fäkaliensatzung des GWAZ vom 16.12.2004 beschlossen.

§ 1

Die Fäkaliensatzung vom 16.12.2004 wird wie folgt geändert:

§ 8

Entsorgungsgebühren - wird wie folgt geändert:

§ 8**Entsorgungsgebühren**

- (1) Der GWAZ erhebt für die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben nach den Bestimmungen dieser Satzung Entsorgungsgebühren. Zur Berechnung der Schmutzwassermengen werden 90 % des Trinkwasserverbrauchs des Kunden in Ansatz gebracht. Die Abrechnung erfolgt mit der Jahresverbrauchsabrechnung über den GWAZ und wird in den Abschlägen berücksichtigt.
 Die Gebühr beträgt
 vom 01.01.1998 bis zum 30.06.2001 6,45 DM/m³,
 vom 01.07.2001 bis zum 31.12.2001 7,03 DM/m³,
 vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2003 3,59 Euro/m³,
 vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 3,86 Euro/m³
 zuzüglich einer Jahresgrundgebühr
 je Hausanschluss von 73,79 Euro,
 vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2005 3,86 Euro/m³
 zuzüglich einer Jahresgrundgebühr
 je Hausanschluss von 73,89 Euro
 ab dem 01.01.2006 3,86 €/m³

zuzüglich einer Jahresgrundgebühr
 von 35,00 € einschließlich der Entsorgungs-, Transport- und Einleitgebühren.

- (2) Der Gebührensatz für saisonal genutzte Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung beträgt
 vom 01.01.1998 bis zum 30.06.2001 22,95 DM/m³,
 vom 01.07.2001 bis zum 31.12.2001 23,55 DM/m³,
 vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2003 12,04 Euro/m³,
 vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 12,46 Euro/m³
 zuzüglich einer Jahresgrundgebühr
 von 13,62 € je Hausanschluss,
 ab dem 01.01.2005 12,47 Euro/m³
 zuzüglich einer Jahresgrundgebühr von 14,65 Euro je Hausanschluss.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Übernahme von Fäkalien und Fäkalschlamm auf verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen beträgt für sonstige Einleiter 3,58 Euro je Kubikmeter eingeleiteter Fäkalien oder Fäkalschlamm.

§ 2**Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Fäkaliensatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Guben, 09.12.2005

K.-D. Hübner
 Verbandsvorsteher

P. Jeschke
 Vorsitzender der
 Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende 1. Änderungssatzung zur Fäkalienatzung des GWAZ vom 16.12.2004 beschlossen am 09.12.2005 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 27/05, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen wor-

den sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 10.12.2005

K.-D. Hübner
Verbandsvorsteher

Satzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)

Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel:

Auf Grund - der §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I. S.194),

- der §§ 3, 5, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210)

- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S.231), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170),

- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - Bbg. Abw. AG) vom 08.02.1996,

- der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1825),

- der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg. KostO) vom 16.06.1992 (GVBl. II S. 299) in ihrer jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 09.12.2005 mit Beschluss Nr. VV 26/05 die Neufassung der Abwassergebührensatzung beschlossen:

Die Abwassergebührensatzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz der Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Gebührenmaßstab
- § 8 Gebührensatz
- § 9 Starkverschmutzungszuschlag
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Mehrwertsteuer
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Grundsatz der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage und aller weiteren, zur umweltgerechten, schadlosen Abwasserbeseitigung

nötigen Aufwendungen, erhebt der GWAZ Abwassergebühren. Die Gebühren werden als Mengen- und Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr dient der teilweisen Deckung der fixen Kosten der öffentlichen Entwässerungsanlage.

Die Mengengebühr für das durch Misch- und Schmutzwasserkanäle abgeleitete Abwasser enthält die Kosten für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers, einschließlich der für die Abwasserbehandlung auf der Abwasserbehandlungsanlage Gubin- Guben anfallenden Entgelte. Sie enthält auch die Kosten der Klärschlammbehandlung und -entsorgung sowie die Abwasserabgabe.

Für das abgeleitete Niederschlagswasser, mit Niederschlagswasser in seiner Zusammensetzung vergleichbares oder ähnliches Abwasser erhebt der GWAZ Niederschlagswassergebühren, getrennt nach Ableitung über die Misch- oder Regenwasserkanalisation. Die Gebühren werden als Mengengebühr erhoben.

Für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser oder sonstigen, vergleichbaren Wassers gelten Satz 6 und 7 entsprechend. Für deren Einleitung werden ebenfalls Niederschlagswassergebühren erhoben. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten im Übrigen die Vorschriften über die Niederschlagswassergebühren entsprechend.

§ 2

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind

- a) der Eigentümer des an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- b) die die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück im Sinne von lit. a) ausübende natürliche oder juristische Person
- c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks im Sinne von lit. a) dinglich Berechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, jedoch nicht für Anteile, die sich auf andere Wohnungs- und Teileigentumseinheiten beziehen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- d) die natürlichen oder juristischen Personen, die ohne Genehmigung oder ohne Unterrichtung oder entgegen einer Weisung des GWAZ die öffentliche Entwässerungsanlage zur Einleitung von Abwasser, Niederschlagswasser oder diesem nach § 1 Satz 5 gleichgestellten sonstigen Wassers tatsächlich nutzen.

(2) Leiten durch Gesetz oder Verordnung des Landes Brandenburg von der Gebührenschildner befreite Gebührenschuldner Abwasser in die Entwässerungssysteme des GWAZ ein, so ist mit ihnen ein Dienstleistungsvertrag nach BGB abzuschließen, der die Nutzung der Entwässerungsanlage gegen ein der Gebühr entsprechendes Entgelt regelt.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Entwässerungsanlage betriebsfertig hergestellt ist, oder zu dem Zeitpunkt, an dem Abwasser, Niederschlagswasser oder sonstiges Wasser gem. § 1 Satz 5 in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tage des Wegfalls des Anschlusses des Grundstückes an die Entwässerungsanlage oder mit der Beendigung der Einleitung i.S.d. Abs. 1 Satz 1 Alt. 2.
- (3) Wenn der GWAZ im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit Verstöße feststellt, ist er berechtigt, die rückwirkend ermittelte Gebührenschuld zuzüglich der Säumniszuschläge nach Maßgabe der AO zu erheben.

§ 4

Erhebungszeitraum und Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Abwassergebühr ist das Kalenderjahr. Wird der Wasserbezug aus der zentralen Wasserversorgungsanlage für Teile eines Kalenderjahres (z.B. zweimonatlich) abgerechnet, so kann die Abwassergebühr in Teilbeträgen für entsprechende Zeitschnitte erhoben werden. Auf die Gebühren können angemessene Vorausleistungen, als Abschläge, erhoben werden.
- (2) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (3) Für zeitweilige Einleitungen entspricht die Dauer des Erhebungszeitraumes der Dauer der Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungseinrichtung.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Abwasser- und Niederschlagswassergebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die festgesetzten Abschläge werden für Gebührenschuldner die in der Stadt Guben wohnen, jeweils zum 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember fällig, für alle übrigen Gebührenschuldner jeweils zum 15. der Monate März, Mai, Juli, September und November.
- (2) Bagatellbeträge bis 3,00 € werden mit dem ersten Abschlag verrechnet. Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung kann der GWAZ mit sonstigen offenen Forderungen des Gebührenschuldners verrechnen.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Für die Gebühren der Schlußrechnung bei einem Eigentümerwechsel haften Verkäufer und Käufer gesamtschuldnerisch.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen.

Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- (4) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem GWAZ unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, daß Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 7

Grundgebühr

- (1) Für die Vorhaltung der öffentlichen Entwässerungsanlage zur Entsorgung von häuslichem und diesem gleichgestellten Abwasser und der teilweisen Deckung der daraus entstehenden fixen Kosten werden Grundgebühren unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage erhoben. Für die Entsorgung von Niederschlagswasser und diesem gleichgestellten Abwasser wird keine Grundgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr ist ab dem 01.01.2006 an die Größe des eingebauten Wasserzählers gebunden, gestaffelt von

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m ³ /h	29,44 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	164,86 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	736,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	1472,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	1736,96 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	1957,76 Euro

§ 8

Gebührenmaßstab für die Mengengebühr

- (1) Gebührenmaßstab ist die häusliche Abwassermenge (Schmutzwasser), die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Als Abwassermenge im Sinne des Absatzes 1 gilt die im Erhebungszeitraum
 - a) aus der zentralen Wasserversorgungsanlage entnommene, der Berechnung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Frischwassermenge,
 - b) aus nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene, durch Wasserzähler angezeigte Frischwassermenge.
- (3) Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassermenge ist das
 - a) von überbauten und befestigten Grundstücks- oder Verkehrsflächen in das öffentliche Misch- oder Regenwassersystem abfließendes Niederschlagswasser. Bei Veranlagung können die Flächen mehrerer Grundstücke eines Eigentümers zusammengefasst werden. Als Berechnungsformel gilt:

$$m^3 \text{ abgeleitetes Niederschlagswasser} = 0,59848 \times \text{angerechnete Grundstücksfläche}$$
 Der Faktor 0,59848 ist der fünfjährige Niederschlagsmittelwert in m³ je m² für den Raum Guben, ermittelt vom Wetteramt Potsdam für die Jahre 1998 bis 2002.
 - b) durch Wasserzähler angezeigte Menge des sonstigen in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleiteten Wassers (wie Grundwasser, Kühlwasser, Drainagewasser u.a.).
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom GWAZ geschätzt.
- (5) Maßstabseinheit ist ein m³ Abwasser, Niederschlagswasser oder sonstiges Wasser nach Maßgabe dieser Satzung.

- (6) Ist in Fällen des Absatzes 2 Buchst. b) oder Absatz 3 Buchst. b) ein Wasserzähler nicht vorhanden, ist der Gebührenschuldner des GWAZ verpflichtet, eigenverantwortlich und auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzähler anzubringen, zu unterhalten und beim GWAZ anzumelden. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung gegenüber dem GWAZ nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist der GWAZ berechtigt, die eingeleitete Wassermenge unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu schätzen. Schätzungen erfolgen darüber hinaus, wenn der Einbau einer Messeinrichtung technisch nicht möglich oder nach übereinstimmender Auffassung nicht sinnvoll ist.
- (7) Wassermengen, die nachgewiesenermaßen nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der zugrunde zu legenden Menge abgesetzt. Der Antrag ist im Falle der Mengenmessung durch einen Unterzähler mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben spätestens bis 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres beim GWAZ zu stellen; im Falle des Wasserverlustes aus Havarien unverzüglich. Verspätet gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (8) Für Niederschlagswasser haben die Gebührenschuldner auf Verlangen des GWAZ diesem die Größe der überbauten und befestigten Grundstücksflächen innerhalb der vom Verband zu bestimmenden Frist anzugeben. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den GWAZ anteilig berücksichtigt. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen dem Verband innerhalb eines Monats zu melden.

§ 9 Mengengebühr

- (1) Für Leistungen gemäß § 1 dieser Satzung wird eine Mengengebühr für Schmutzwasser durch den GWAZ erhoben. Die Mengengebühr beträgt ab

01.01.1996 bis 31.12.1999	5,45 DM/m ³ Schmutzwasser
vom 01.01.2000 bis 31.12.2000	5,92 DM/m ³ Schmutzwasser
vom 01.01.2001 bis 31.12.2001	6,06 DM/m ³ Schmutzwasser
vom 01.01.2002 bis 31.12.2002	3,10 €/m ³ Schmutzwasser
vom 01.01.2003 bis 31.12.2003	3,03 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2004	3,01 €/m ³ Schmutzwasser

- (2) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über Mischkanalisationssysteme beträgt die Niederschlagswassergebühr

vom 01.01.1996 bis 31.12.2001	1,40 DM/m ³
vom 01.01.2002 bis 31.12.2003	1,55 €/m ³
vom 01.01.2004 bis 31.12.2004	1,77 €/m ³
vom 01.01.2005 bis 31.12.2005	1,78 €/m ³
ab 01.01.2006	1,83 €/m ³

- (3) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkanäle beträgt die Niederschlagswassergebühr

vom 01.01.1996 bis 31.12.2001	1,36 DM/m ³
vom 01.01.2002 bis 31.12.2003	0,99 €/m ³
vom 01.01.2004 bis 31.12.2005	1,05 €/m ³
ab 01.01.2006	1,48 €/m ³

- (4) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über nicht öffentliche Regenwasserkanäle in Industrie- und Gewerbegebieten wird die Gebühr gesondert kalkuliert. Sie wird für jedes System kostendeckend erhoben.

- (5) Für die Ableitung von Wasser im Sinne von § 1 Satz 7 in Regenwasserkanäle entspricht der Gebührensatz dem des § 9 Abs. 3 dieser Satzung. Für die Ableitung des Wassers nach § 1 Satz 7 in Mischkanalisationssysteme gilt ein Gebührensatz gemäß § 9 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 10 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird in die öffentliche Entwässerungsanlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und gereinigt, so wird zu dem Gebührensatz nach § 9 Abs. 1 ein prozentualer Zuschlag erhoben, welcher sich nach dem ATV Arbeitsblatt A 163 Teil 2 wie folgt errechnet:

$$F_i = \frac{\text{Schmutzfracht des Parameters } i \cdot V \cdot 100\%}{\text{Gesamtzulußfracht des Parameters } i}$$

wobei

$$V = \frac{\text{gemessene Konzentration des Parameters } i \text{ im Abfluß des Klärwerkes}}{\text{Grenzwert des Parameters } i \text{ im Abfluß des Klärwerkes}}$$

ist.

- (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, daß insbesondere das eingeleitete Schmutzwasser bei dem in Betracht kommenden Schadstoffparameter ein um 25 % höheren Wert als häusliches Abwasser aufweist.
- (3) Der Berechnung wird die Schadstoffkonzentration zugrunde gelegt, die vom Verband aufgrund eines Meßprogrammes mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitstelle ermittelt wird.
- (4) Es werden auf Grund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:

- Die gemessenen Schadstoffkonzentrationen gelten ab der Beprobung längstens 2 Jahre, danach ist neu zu beprobieren.
- Bei mehreren Einleitstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge nach §§ 7 und 8 wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitstellen verteilt.

- (5) Macht der Gebührenpflichtige geltend, daß sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellung an der Produktion die Werte im Abwasser gemäß § 10, Abs. 2 geändert haben, so führt der Verband vor Ablauf des in Abs. 4 genannten Zeitpunktes auf schriftlichen Antrag und auf Kosten des Gebührenpflichtigen eine erneute Beprobung durch. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrundegelegt.

- (6) Ist der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht im Sinne des § 6 Abs. 3 nicht nachgekommen, hat er Schadenersatz zu leisten in Höhe der anteiligen Nachforschungs- bzw. Kontrollkosten des Verbandes. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem mutmaßlichen Zeitpunkt der Änderung oder Umstellung zugrunde gelegt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 5 Abs. 2 GO dürfen Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 seiner Auskunft- und Anzeigepflicht nicht nachkommt. Bei Pflichtverletzungen nach § 6 zur Festsetzung der Niederschlagswassergebühr kann je Verbrauchsstelle eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von pauschal 125,00 Euro des abzurechnenden Jahres festgesetzt werden. Ist die Ordnungswidrigkeit aufgehoben, kann dies nur zukünftig berücksichtigt werden. Rückwirkend finden keine Gebührenbescheidkorrekturen statt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrig-

keiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Mehrwertsteuer

Alle nach dieser Satzung festzusetzenden Gebühren werden mehrwertsteuerfrei erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Guben, 09.12.2005

K.-D. Hübner
Verbandsvorsteher

P. Jeschke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende Abwassergebührensatzung des GWAZ, beschlossen am 09.12.2005 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 26/05, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 10.12.2005

K.-D. Hübner
Verbandsvorsteher

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

Entgeltsatzung zur Wasserabgabesatzung des GWAZ

Präambel

„Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20.06.1980, Wasser in seinem Versorgungsgebiet zu den im Folgenden genannten Tarifen zur Verfügung.

Auf Grund der

- §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 682, 685), in ihrer jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.99 (GVBl. I S. 194)
- §§ 3, 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil 1 S. 398), in ihrer jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210)
- der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 09.12.05 mit Beschluss Nr. VV 25 / 05 die Entgeltsatzung zur Wasserabgabesatzung des GWAZ neu beschlossen.

Die Satzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Tarife / Wasserpreis
- § 2 Grundsatz
- § 3 Jahresgrundpreis
- § 4 Mengenpreis (Wasserpreis)
- § 5 Großabnehmer
- § 6 Wasserentnahme für Sonderzwecke
- § 7 Bereitstellungsentgelt
- § 8 Umsatzsteuer
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeine Tarife / Wasserpreis

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband - im folgenden GWAZ genannt - stellt zu den Bedingungen der Verordnung über

- (2) Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus dem Jahresgrundpreis, dem Verbrauchspreis und dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltsatzung für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind bzw. diese in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.
- (2) Das Entgelt wird als Mengenpreis und als Grundpreis erhoben. Der Grundpreis dient der teilweisen Deckung der fixen Kosten der Wasserversorgungseinrichtungen des Verbandes.

§ 3 Jahresgrundpreis

- (1) Der Jahresgrundpreis richtet sich bis zum 31.12.2005 grundsätzlich nach der Größe der aufgestellten Wasserzähler, gestaffelt von

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m ³ /h	30,68 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	171,79 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	766,94 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	1533,88 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	1809,97 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	2040,05 Euro

- (2) Ab dem 01. 01.2006 gilt folgende Staffel für den Jahresgrundpreis

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m ³ /h	53,07 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	297,19 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	1326,75 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	2653,35 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	3131,13 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	3529,15 Euro

- (3) Der Jahresgrundpreis enthält Teile der fixen Kosten für die Bereitstellung des Trinkwassers.

Für Verbundzähleranlagen mit mehreren Zählern addieren sich die Jahresgrundpreise entsprechend der oben aufgeführten Aufstellung. Der Jahresgrundpreis ist auch zu zahlen, wenn im Verbrauchszeitraum kein Wasser aus dem Trinkwassernetz des GWAZ entnommen wird.

- (4) In der Verbrauchsabrechnung wird der von dem Kunden zu zahlende Jahresgrundpreis nach folgendem Rechengang ermittelt:

$$\frac{\text{Jahresgrundpreis (Euro / Jahr)} \times \text{Tage des Abrechnungszeitraumes}}{365 \text{ (Tage/Jahr)}}$$

- (5) Soweit trotz Grundstückerschließung und Grundstücksnutzung keine funktionstüchtigen Wasserzähler vorhanden sind oder keine der Grundstücksnutzung entsprechende Wasserabnahme erfolgt, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die Grundstücksnutzer zu versorgen.

§ 4

Mengenpreis (Wasserpreis)

- (1) Der Mengenpreis berechnet sich aus der vom Trinkwassernetz des GWAZ entnommenen Trinkwassermenge, gemessen in Kubikmeter. Der GWAZ kalkuliert den Wasserpreis als Gesamtpreis. Er enthält die Kosten für die Trinkwasserförderung, -aufbereitung, -lieferung und Instandhaltung des Netzes.
- (2) Der Mengenpreis beträgt
- | | |
|-------------------------------|---|
| vom 01.01.1998 bis 31.12.1999 | 2,50 DM/m ³ (Nettopreis) |
| vom 01.01.2000 bis 31.12.2000 | 2,98 DM/m ³ (Nettopreis) |
| vom 01.01.2001 bis 31.12.2004 | 3,37 DM = 1,72 Euro / m ³ (Nettopreis) |
- zuzüglich des zurzeit gültigen Mehrwertsteuersatzes.
- (3) Der Mengenpreis für den Bezug von Rohwasser (unaufbereitetes Wasser welches kein Trinkwasser ist) beträgt
- | | |
|-----------------------------------|------------------------------------|
| vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2003 | 0,52 €/m ³ (Nettopreis) |
| vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 | 0,58 €/m ³ (Nettopreis) |
| vom 01.01.2005 | 0,61 €/m ³ (Nettopreis) |
- zuzüglich des zurzeit gültigen Mehrwertsteuersatzes. Der zugehörige Grundpreis bestimmt sich nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung.

§ 5

Großabnehmer

- (1) Für Großabnehmer gelten die Bestimmungen der WAS und ihrer Anlagen A bis C.
- (2) Übersteigt die Wasserabnahme im Kalenderjahr je Verbrauchsstelle eine Menge von 20.000 m³, so kann mit diesen Kunden ein Sondervertrag mit abweichenden Regelungen zu der jeweils gültigen Satzung geschlossen werden.
- (3) Bei Kunden im gewerblichen und öffentlichen Bereich kann der Verbrauch monatlich abgelesen und abgerechnet werden.

§ 6

Wasserentnahme für Sonderzwecke

- (1) Für vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre und Oberflurhydrantenarmaturen werden erhoben:

Standrohrmiete	
bis 90 Tage	1,53 Euro / Tag
ab 91 Tage	0,51 Euro / Tag
Mindestmietentgelt	5,11 Euro
Wasserpreis je m ³	1,72 Euro
Sicherheitsleistung je Standrohr	250,00 Euro

- (2) Sofern der Bauwasserverbrauch nicht gemessen werden kann, wird ein Pauschalbetrag erhoben.

Er beträgt:

beim Bau eines 1-geschossigen Hauses	125,00 Euro
beim Bau eines 2-geschossigen Hauses	250,00 Euro

In anderen Fällen schätzt der Verband den Verbrauch. Die Wasserentnahme ist beim Verband auf einem gesonderten Formular zu beantragen.

§ 7

Bereitstellungsentgelt

Das Bereitstellungsentgelt für zusätzlich vorgehaltenes Reserve- und Löschwasser beträgt 12,5 von Hundert des geltenden Trinkwasserpreises. Es wird monatlich abgerechnet.

§ 8

Umsatzsteuer

Soweit nicht angegeben, tritt zu umsatzsteuerpflichtigen Entgelten die nach dem Umsatzsteuergesetz jeweils gültigen Mehrwertsteuer in der festgelegten Höhe hinzu.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Guben, den 09.12.2005

K. - D. H ü b n e r	P. Jeschke
Verbandsvorsteher	Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende Entgeltsatzung zur Wasserabgabensatzung des GWAZ, beschlossen am 09.12.2005 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 25/05, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 10.12.2005

K.-D. Hübner
Verbandsvorsteher

**Beschlüsse der Versammlung
des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom
30. 06. 2005**

Beschluss Nr. VV 07/05

Die Versammlung beschließt:

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. 12. 2004 wird auf Basis des vorgetragenen Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RATIONAL GmbH festgestellt.

Beschluss Nr. VV 08/05

Die Versammlung beschließt, den Jahresüberschuss des Jahres 2004 auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr. VV 09/05

Die Versammlung beschließt:

Die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2004 wird auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses erteilt.

Beschluss Nr. VV 12/05

Die Versammlung genehmigt die Eilentscheidung des Vorstandes und des Vorsitzenden der Versammlung bezüglich des Verzichtes auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Genehmigung des Landkreises Spree-Neiße zu den o. g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen.

Beschluss Nr. VV 13/05

Die Versammlung beschließt, auf die Dienstaufsichtsbeschwerde des Herrn Arno Alisch gemäß dem beiliegenden Entwurf eines Antwortschreibens zu antworten.

**Beschlüsse der Versammlung
des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom
09.12.2005**

Beschluss Nr. 16/05

Die Versammlung beschließt, der Trinkwassermengenpreis für das Wirtschaftsjahr 2006 wird mit 1,72 €/m³ beibehalten. Der Jahresgrundpreis wird neu auf 53,07 €/Qn 2,5 mit der daraus resultierenden Staffelung festgelegt.

Die Kalkulation liegt dem Beschluss an.

Beschluss Nr. 17/05

Die Versammlung beschließt, den Rohwasserpreis für das Wirtschaftsjahr 2006 bei 0,61 €/m³ konstant zu halten. Der Grundpreis je Wasserzähler Qn 2,5 soll mit 30,68 €/Jahr konstant bleiben.

Beschluss Nr. 18/05

Die Versammlung beschließt, die Abwassermengengebühr für kanalsortiertes Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2006 mit 3,01 €/m³ konstant zu halten.

Zur teilweisen Abdeckung der Fixkosten wird eine Grundgebühr für Grundstücke eingeführt. Die Jahresgrundgebühr beträgt 29,44 €/Qn 2,5.

Die Kalkulation liegt dem Beschluss an.

Beschluss Nr. 19/05

Die Versammlung beschließt, die Mengengebühr für die mobile Entsorgung von Fäkalien (Abwasser) für das Wirtschaftsjahr 2006 in Höhe von 3,86 €/m³ konstant zu halten. Die Jahresgrundgebühr beträgt für das Wirtschaftsjahr 2006 35,- €/Qn 2,5.

Die Kalkulation liegt dem Beschluss an.

Beschluss Nr. 20/05

Die Versammlung beschließt, die Abwassergebühr für die Fäkalentsorgung saisonal im Wirtschaftsjahr 2006 sowohl als Mengen- als auch als Grundgebühr konstant zu halten. Die Mengengebühr beträgt 12,47 €/m³, die Grundgebühr 14,65 €/Verbrauchsstelle und Jahr.

Beschluss Nr. 21/05

Die Versammlung beschließt, die Gebühr für die Klärschlamm Entsorgung für das Wirtschaftsjahr 2006 mit 19,77 €/m³ konstant zu halten.

Beschluss Nr. 22/05

Die Versammlung beschließt, die Entsorgungsg Gebühr für Niederschlagswasser bei Entsorgung über den Mischkanal für das Wirtschaftsjahr 2006 auf 1,83 €/m³ zu erhöhen.

Beschluss Nr. 23/05

Die Versammlung beschließt, die Entsorgungsg Gebühr für Niederschlagswasser bei Entsorgung über den Regenwasserkanal für das Wirtschaftsjahr 2006 auf 1,48 €/m³ zu erhöhen.

Beschluss Nr. 24/05

Die Versammlung beschließt, den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 in der anliegenden Form zu bestätigen.

Beschluss Nr. 25/05

Die Versammlung beschließt die Entgeltsatzung zur Wasserabgabensatzung in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. 26/05

Die Versammlung beschließt die Abwassergebührensatzung in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. 27/05

Die Versammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Fäkalienatzung des GWAZ vom 16. 12. 2004 in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. 28/05

Die Versammlung beschließt, die Geschäftsführung wird ermächtigt, die Verhandlungen mit der Stadt Guben bezüglich der Übertragung des Anlagevermögens und der Betriebsaufgabe der Wasserver- und -entsorgung im Industriegebiet Guben/Süd auf privatrechtlicher Basis aufzunehmen. Der auszuhandelnde Übertragungsvertrag ist vor Unterzeichnung der Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.